

Sekretariat der Kultusministerkonferenz
Z1 / BLK
Lennéstraße 6
53113 Bonn

**ENTFLECHTEN -
ÜBERLEITEN -
NEU GESTALTEN**

**Das Zusammenwirken
von Bund und Ländern
in Bildung, Wissenschaft und Forschung
nach der Föderalismusreform I**

Werner Nagel, Sekretariat der Kultusministerkonferenz
Bonn, Januar 2007

Inhaltsverzeichnis

A. Zusammenfassung	05
B. Von der Föderalismuskommission zum Gesetz	08
1. Bundesstaatskommission („Föderalismuskommission“)	08
2. Koalitionsvertrag	08
3. Anhörung im Bundestag/Bundesrat	10
4. Weiteres Gesetzgebungsverfahren	10
C. Befassung in der Kultusministerkonferenz (KMK)	12
1. Beratungen in der KMK/AK von 2003 bis 2006	12
2. Amtschefs-Arbeitsgruppen der KMK zur Föderalismusreform	15
3. Bund-Länder-Arbeitsgruppen zur Föderalismusreform	16
D. Änderungen in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	18
1. Gesetzgebungskompetenzen	18
a) Wegfall der Rahmenkompetenz des Bundes für die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens	18
b) Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des öffentlichen Dienstes	19
c) Abschaffung der Rahmenkompetenz des Bundes für den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland	21
2. Gemeinschaftsaufgaben	21
a) Hochschulbau	24
b) Bildungsplanung / Neue Gemeinschaftsaufgabe „Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich“	24

c) Übergangsregelungen zu Modellprojekten der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung und anderen Fördermaßnahmen der BLK	26
d) Fortführung sonstiger Projekte der BLK	31
e) Forschungsförderung	33
aa) Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen	34
bb) Vorhaben der Forschung an Hochschulen	34
cc) Vorhaben der Wissenschaft an Hochschulen	35
dd) Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräte	35
3. Vertretungsrechte der Länder im Rahmen der Europäischen Union	36
E. Strukturen/Künftige Strukturen	38
1. Gremien der Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91 b GG (neu)	38
a) Gemeinschaftsaufgabe „Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich“	38
aa) Regelmäßige Zusammenkünfte auf Ministerebene	38
bb) Steuerungsgruppe	38
cc) Wissenschaftlicher Beirat	39
dd) Geschäftsstellenfunktion	40
b) Gemeinschaftsaufgabe „Forschungsförderung“: BLK / geplante Gemeinsame Wissenschaftskonferenz	41
2. Gremien der Kultusministerkonferenz	43
a) Amtschefskommission „Qualitätssicherung in Schulen“	43
b) Amtschefs-Arbeitsgruppe „Laufbahnen/Besoldung/Versorgung im Schulbereich“	43
c) Amtschefskommission „Qualitätssicherung in Hochschulen“	43
3. Wissenschaftsrat	45

F. Ausblick	46
I. Anlagenverzeichnis	47
II. Abbildungsverzeichnis	50
III. Abkürzungsverzeichnis	51

A. Zusammenfassung

Im Zuge der Verhandlungen über die Bildung einer Großen Koalition haben sich Bund und Länder im Herbst 2005 auf eine Reform des Föderalismus geeinigt. Wesentliche Bestandteile der Vereinbarung gehen dabei zurück auf Beratungen in der Föderalismuskommission, die unter dem Vorsitz von Franz Müntefering und MP Dr. Edmund Stoiber von November 2003 bis Dezember 2004 getagt hatte. Das Gesetzgebungsverfahren konnte nach einer im Mai/Juni 2006 von Bundestag und Bundesrat gemeinsam durchgeführten öffentlichen Anhörung mit Beschlüssen des Deutschen Bundestages vom 30.6.2006 und des Bundesrates vom 7.7.2006 zum Abschluss gebracht werden. Das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.8.2006 trat am 1.9.2006, wesentliche Teile des Föderalismusreform-Begleitgesetzes vom 5.9.2006 am 12.9.2006 in Kraft.

Die „Föderalismusreform I“ hat zum Ziel, die bundesstaatliche Ordnung zu modernisieren, die föderalen Beziehungen zu entflechten und den Bundesstaat in seiner Europatauglichkeit zu stärken. Änderungen in insgesamt 20 Artikeln des Grundgesetzes sollen dem gerecht werden. Mit der Föderalismusreform wird sich die Zahl der zustimmungspflichtigen Gesetze verringern; die Quote soll von jetzt 60 Prozent auf 30 bis 40 Prozent sinken. Bundestag und Länderparlamente werden im Gegenzug gestärkt. Erstmals wird im GG das Recht der Länder festgeschrieben, für bestimmte Materien abweichende Regelungen vom an sich fortgeltenden Bundesrecht zu treffen. Die bislang ausgeklammerte Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern wird im Jahr 2007 im Rahmen der „Föderalismusreform II“ in Angriff genommen.

Die Kultusministerkonferenz hat sich vor dem Hintergrund der absehbaren Änderungen in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kultur von Beginn an laufend über den Stand der Beratungen ausgetauscht und den Diskussionsprozess begleitet. Nachdem sie in ihrer 302. Sitzung am 12.6.2003 in Rostock einen Grundsatzbeschluss zur Reform der bundesstaatlichen Ordnung gefasst hatte, setzte sie in ihrer 312. Sitzung eine Amtschefs-Arbeitsgruppe zu den Konsequenzen der Föderalismusreform für die Arbeit der Kultusministerkonferenz und im 313. Plenum zwei Bund/Länder-Amtschefs-Arbeitsgruppen zu den neuen Gemeinschaftsaufgaben im Bildungsbereich ein. In ihrer 315. Sitzung am 19./20.10.2006 in Berlin stimmte sie den von den Bund/Länder-Amtschefs-Arbeitsgruppen vorbereiteten Entwürfen zu den beabsichtigten Verwaltungsabkommen, Ausführungsvereinbarungen und Änderungsabkommen zu.

Nachdem die Regierungschefs von Bund und Ländern am 13./14. Dezember 2006 dem Abkommen über die Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91 b Abs. 2 GG (Abkommen zur

Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich) grundsätzlich zugestimmt haben - die Unterzeichnung wird nach redaktionellen Änderungen Anfang 2007 im Schriftverfahren erfolgen - nimmt die vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit zur gemeinsamen Bildungsevaluation von Bund und Ländern zum 1. Januar 2007 konkrete Gestalt an. Bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen arbeiten Bund und Länder nunmehr zur Stärkung der Qualität des deutschen Bildungswesens zusammen. Teil dieser Aufgabe ist die Fortschreibung des Nationalen Bildungsberichts. Im Gegenzug wird die Gemeinschaftsaufgabe „Bildungsplanung“ beendet, wobei laufende Vorhaben der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) ausfinanziert werden.

Die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“ wird ebenfalls beendet; die Aufgaben des Wissenschaftsrates werden dieser veränderten Grundlage angepasst. Für die Beendigung dieser Gemeinschaftsaufgabe wie für die o. g. auslaufende Gemeinschaftsaufgabe „Bildungsplanung“ stellt der Bund den Ländern bis 2019 Kompensationsmittel zur Verfügung.

Die gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern wird bis Ende 2007 im Rahmen der BLK weiter fortgeführt, wobei sich die Regierungschefs des Bundes und der Länder für den Teilbereich „Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten“ auf eine Ausführungsvereinbarung verständigt haben, die nach Unterzeichnung im Schriftverfahren ebenfalls rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft treten wird.

Ursprünglich war geplant, die BLK aufzulösen und diese durch eine „Gemeinsame Wissenschaftskonferenz“ zu ersetzen. Sie sollte ab 2007 alle Bund und Länder gemeinsam berührenden Fragen der Forschungsförderung, der wissenschafts- und forschungspolitischen Strategien und des Wissenschaftssystems behandeln.

Das vorgesehene „Abkommen über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen)“ konnte jedoch mit dem Bund wegen Bedenken Thüringens und Bayerns in der Konferenz der Regierungschefs der Länder (MPK) am 13. Dezember 2006 nicht geschlossen werden. Die Ministerpräsidenten haben die Kultusministerkonferenz und das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gebeten, rechtzeitig zu ihrer Besprechung am 14. Juni 2007 entscheidungsreife Vorschläge zur weiteren Organisation der gemeinsamen Forschungsförderung nach Art. 91 b GG vorzulegen.

Von Relevanz sind für die Kultusministerkonferenz darüber hinaus Änderungen im Bereich der Kultur, im Besoldungs- und Versorgungsrecht im öffentlichen Dienst und bei der Mitwirkung der Länder im Rahmen der EU. Während der Bund nunmehr die ausschließliche Gesetzgebung über den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland hat, erhalten die Länder die ausschließliche Zuständigkeit für die Besoldung und Versorgung ihrer Landesbeamten. Die Vertretungsrechte der Länder auf EU-Ebene werden neu definiert. Die Rechte, die Deutschland in der EU zustehen, werden künftig auf einen Vertreter der Länder übertragen, sofern ausschließlich Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten Schule, Kultur und Rundfunk betroffen sind.

B. Von der Föderalismuskommission zum Gesetz

1. Bundesstaatskommission („Föderalismuskommission“)

Die Einigung basiert auf Beratungen der am 16. bzw. 17.10.2003 von Bundestag und Bundesrat eingesetzten „**Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung**“ (Bundesstaatskommission – Föderalismuskommission). Die Kommission konstituierte sich am 7.11.2003 unter den Vorsitzenden Franz Müntefering und MP Dr. Edmund Stoiber. Sie hatte die Aufgabe, Vorschläge für eine Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung mit dem Ziel zu erarbeiten, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern zu verbessern, die politischen Verantwortlichkeiten deutlicher zuzuordnen sowie die Zweckmäßigkeit und Effizienz der Aufgabenerfüllung zu steigern. Nach elf Sitzungen beendete sie am 17.12.2004 jedoch ihre Arbeit ohne abschließendes Ergebnis und gab den ihr erteilten Auftrag an Bundestag und Bundesrat zurück.

Dok. 01: Die Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung – eine Übersicht des Sekretariates

Dok. 02: Presseerklärung des Vorsitzenden Franz Müntefering zum Scheitern der Kommission v. 21.12.2004

Dok. 03: Pressemitteilung der bayerischen Staatsregierung zum Scheitern der Kommission v. 21.12.2004

2. Koalitionsvertrag

In den Verhandlungen zur Bildung einer Großen Koalition im Herbst 2005 einigten sich CDU/CSU und SPD darauf, „auf der Grundlage der Vorarbeiten in der Föderalismuskommission“ zügig eine Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung in Deutschland zu beschließen. Der Vertrag zwischen den Koalitionspartnern vom 11.11.2005 „**Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit**“ enthält als Anlage die Ergebnisse der eingesetzten Koalitionsarbeitsgruppe zur Föderalismusreform vom 7.11.2005. Dieses Papier basiert im Wesentlichen auf dem „Vorentwurf vom 13. Dezember 2004 – Vorschlag der Vorsitzenden der Bundesstaatskommission“, weiteren Gesprächen zwischen Franz Müntefering und MP Dr. Edmund Stoiber und schließlich

dem Ergebnis der Sitzungen der Arbeitsgruppe „Bildung und Forschung“ des Koalitionsausschusses; es enthält bereits detaillierte Vorschläge für Grundgesetzänderungen.

Den 143-seitigen Koalitionsvertrag (Dok. 04) hat das Sekretariat auf KMK-relevante Themen überprüft und Aussagen, die die Kultusministerkonferenz mittelbar oder unmittelbar betreffen, thematisch wie folgt zusammengestellt (Dok. 05):

- Föderalismus
- Finanzierung
- Bildung allgemein
- Qualitätssicherung
- Allgemein bildendes Schulwesen
- Berufliche Bildung
- Fort- und Weiterbildung
- Kunst und Kultur
- Internationale Angelegenheiten, Auslandsschulen
- Europäische und internationale Angelegenheiten
- Hochschule
- Forschung und Entwicklung
- Dienstrecht, Besoldungsrecht

Analog zum Koalitionsvertrag hat das Sekretariat auch aus dem Ergebnispapier der Koalitionsarbeitsgruppe zur Föderalismusreform (Dok. 06) zur schnelleren Übersicht die Aussagen zu Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kultur und Europa herausgezogen und dabei die jeweiligen Begleittexte unmittelbar an die intendierten Grundgesetzänderungen angeschlossen (Dok. 07).

Dok. 04: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD „Gemeinsam für Deutschland - mit Mut und Menschlichkeit“ vom 11.11.2005

Dok. 05: KMK-relevante Aussagen des Koalitionsvertrages – eine Aufarbeitung des Sekretariates

Dok. 06: Anlage zum Koalitionsvertrag „Ergebnis der Koalitionsarbeitsgruppe zur Föderalismusreform“ vom 7.11.2005

Dok. 07: Vereinbarungen der Koalitionsarbeitsgruppe zur Föderalismusreform auf den Gebieten Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kultur und Europa – eine Aufarbeitung des Sekretariates

3. Anhörung im Bundestag/Bundesrat

Nach abschließenden Beratungen im Bundeskabinett, in den Koalitionsfraktionen und in der MPK wurden die Gesetzentwürfe der Großen Koalition am 10.3.2006 in die parlamentarische Debatte eingebracht und gleichzeitig in Bundestag und Bundesrat beraten.

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten des Bundesrates führten zur Föderalismusreform sodann eine **öffentliche Anhörung** durch. Vom 15. Mai bis 2. Juni 2006 kamen die Ausschüsse zwanzig Mal zu gemeinsamen Sitzungen zusammen; der Teil IV „Bildung, Forschung und Hochschulen“ wurde am 29.5.2006 behandelt. Die geladenen 24 Sachverständigen äußerten sich größtenteils kritisch zu den Plänen der Regierungskoalition.

Dok. 08: Pressemitteilung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zur Sachverständigenanhörung zu den Teilen Bildung, Forschung und Hochschulen der Föderalismusreform vom 29.5.2006

4. Weiteres Gesetzgebungsverfahren

Die Anhörung führte zu einigen wenigen Änderungen im Gesetzgebungspaket. Zur Vermeidung des sog. **Kooperationsverbotes** wurde der Art. 91 b GG so umformuliert (s. Abb. 04, S. 22), dass auch weiterhin Bund und Länder gemeinsam Programme für die **Lehre** an Universitäten finanzieren können. Wesentliche Änderung ist, dass an Hochschulen nicht nur - wie ursprünglich vorgesehen - Vorhaben der „wissenschaftlichen Forschung“, sondern **„Wissenschaft und Forschung“** generell von Bund und Ländern gemeinsam gefördert werden können. Vereinbarungen hierzu bedürfen allerdings der Zustimmung aller Länder. Im neu eingefügten Art. 104 b GG (Finanzhilfen) wurde entsprechend im Abs. 1 der im Koalitionsvertrag noch vorgesehene 2. Satz gestrichen, so dass der Bund den Ländern nunmehr Finanzhilfen für besonders bedeutende Investitionen auch dann gewähren kann, wenn dies Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder betrifft.

Mit diesen Änderungen beschloss der Deutsche Bundestag am 30.6.2006 mit 428 Ja-Stimmen gegen 162 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen das **„Gesetz zur Änderung**

des Grundgesetzes“ und das **„Föderalismusreform-Begleitgesetz“**. Die notwendige Zweidrittelmehrheit war damit erreicht. Am 7.7.2006 stimmte auch der Bundesrat der Reform mit 62 von 69 Stimmen zu. Mecklenburg-Vorpommern lehnte das Gesetzespaket ab; Schleswig-Holstein enthielt sich der Stimme. Die Grundgesetzänderungen und der überwiegende Teil des Föderalismusreform-Begleitgesetzes traten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, d. h. am 1.9.2006 (GG) bzw. am 12.9.2006 (Föderalismusreform-Begleitgesetz); andere Teile des Begleitgesetzes, wie das **Entflechtungsgesetz**, sind erst zum 1.1.2007 in Kraft getreten.

Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt trat die **Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Entflechtungsgesetzes** in Kraft.

Dok. 09: Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74 a, 75, 84, 85, 87 c, 91 a, 91 b, 93, 98, 104 a, 104 b, 105, 107, 109, 125 a, 125 b, 125 c, 143 c) vom 28. August 2006

Dok. 10: Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 (darin: Artikel 13: Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen [Entflechtungsgesetz – EntflechtG])

Dok. 11: Synopse des Bundespresseamtes zu den GG-Änderungen

Dok. 12: Verordnung zur Durchführung des Entflechtungsgesetzes (EntflechtGVO) vom 18.12.2006 (BGBl I 2006, 3222) sowie BR-Drs. 776/06

C. Befassung in der Kultusministerkonferenz

Die Kultusminister haben sich erstmals auf ihrer 302. Sitzung am 12.6.2003 in Rostock mit der Reform der bundesstaatlichen Ordnung für die Bereiche Bildung und Wissenschaft beschäftigt und sich dann fortlaufend im Rahmen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Amtschefskonferenz (AK) dazu ausgetauscht.

1. Beratungen in der KMK/AK von 2003 bis 2006

Sitzung	Beratungsergebnis
302. KMK, 12.6.2003 in Rostock, TOP 4; RS d. Sekr. 287/03 v. 18.6.2003	<ul style="list-style-type: none"> Grundsatzbeschluss der KMK zur Reform der bundesstaatlichen Ordnung, insbesondere mit Bezug auf Schule, Hochschule, Forschungsförderung und der BLK
175. AK, 18./19.9.2003 in Hannover, TOP 25; RS d. Sekr. 432/03 v. 24.9.2003	<ul style="list-style-type: none"> Sachstandsbericht des Generalsekretärs
312. KMK, 15.12.2005 in Bonn, TOP 3; RS d. Sekr. 529/05 v. 22.12.2005	<ul style="list-style-type: none"> Einschätzung der Konsequenzen, die sich für die KMK aus der vorgesehenen Neuordnung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ergeben Einsetzung einer Amtschefs-AG „Konsequenzen der Föderalismusreform für die Arbeit der Kultusministerkonferenz“
185. AK, 2.2.2006 in Berlin, TOP 4; RS d. Sekr. 74/06 v. 9.2.2006	<ul style="list-style-type: none"> Mündlicher Bericht der Amtschefs-AG „Konsequenzen der Föderalismusreform für die Arbeit der Kultusministerkonferenz“
313. KMK, 2./3.3.2006 in Berlin, TOP 3; RS d. Sekr. 114/06 v. 8.3.2006	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmende Kenntnisnahme des Berichtes der Amtschefs-AG „Konsequenzen der Föderalismusreform für die Arbeit der Kultusministerkonferenz“ Einsetzung einer Amtschefs-AG „Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich (Art. 91 b Abs. 2 GG neu)/Bildungsforschung“ Einsetzung einer Amtschefs-AG „Forschungsförderung einschließlich Forschungsbauten an Hochschulen und Großgeräten (Art. 91 b Abs. 1 GG neu)“

Sitzung	Beratungsergebnis
186. AK, 27.4.2006 in Bonn, TOP 13; RS d. Sekr. 202/06 v. 5.5.2006	<ul style="list-style-type: none"> • Einsetzung einer Amtschefs-Kommission „Qualitätssicherung in Hochschulen“
314. KMK, 1./2.6.2006 in Plön, TOP 3; RS d. Sekr. 261/06 v. 8.6.2006	<ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung Kenntnisnahme der von den gemeinsamen Bund-Länder-Arbeitsgruppen erarbeiteten „Eckpunkte für das Zusammenwirken von Bund und Ländern nach Art. 91 b Abs. 1 GG neu“ und „Eckpunkte für das Zusammenwirken von Bund und Ländern nach Art. 91 b Abs. 2 GG neu“ • Einsetzung einer Amtschefs-Kommission „Qualitätssicherung in Hochschulen“ • Einsetzung einer Amtschefs-AG „Laufbahnen/Besoldung/Versorgung im Schulbereich“ • Auflösung der Amtschefs-AG „Konsequenzen der Föderalismusreform für die Arbeit der Kultusministerkonferenz“
187. AK, 21.9.2006 in Berlin, TOP 4 und 5; RS d. Sekr. 371/06 v. 28.9.06	<ul style="list-style-type: none"> • Bitte der AK an die Bund-Länder-Arbeitsgruppe, der 315. KMK abgestimmte Entwürfe der notwendigen Verwaltungsabkommen, Ausführungsvereinbarungen und Änderungsabkommen zur Beschlussfassung vorzulegen • Beschluss zur Ausfinanzierung laufender BLK-Vorhaben im Bildungsbereich (BLK-Modellversuche, Multimedia [Förderlinie a) nach Art. 5 HWP], Förderschwerpunkt Fernstudium) • Beschluss zur Anwendung des Schlüssels gem. § 4 Abs. 2 EntflechtG für bisher vom Bund finanzierte oder mitfinanzierte Projekte wie „Schulen ans Netz“ und neue Projekte, die in der KMK einstimmig beschlossen werden • Beschluss zur Zuweisung der Mittel von den Ländern an das Sekretariat zur Weiterleitung an die mit der Durchführung der Vorhaben betrauten Stellen
315. KMK, 19./20.10. 2006 in Berlin, TOP 3 und 4; RS d. Sekr. 408/06 v. 25.10.06	<ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung zum Entwurf eines „Verwaltungsabkommens über das Zusammenwirken von Bund und Ländern gem. Art. 91 b Abs. 2 GG (Abkommen zur Gemeinschaftsaufgabe im Bereich Bildung)“ sowie der „Anlage zum Verwaltungsabkommen über das Zusammenwirken von Bund und Ländern gem. Art. 91 b Abs. 2 GG (Übergangsregelungen)“ • Benennung der Ländervertreter in der Steuerungsgruppe nach Art. 3 des o. g. Verwaltungsabkommens

Sitzung	Beratungsergebnis
	<ul style="list-style-type: none">• Entscheidung zur Finanzierung gemeinsamer Vorhaben der Länder im Bildungsbereich aus Kompensationsmitteln• Zustimmung zum Entwurf eines „Verwaltungsabkommens über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen)“• Zustimmung zum Entwurf von Ausführungsvereinbarungen über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten nach Art. 3 Abs. 2 GWK-Abkommen (Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten [AV-FuG])• Zustimmung zum Entwurf eines Änderungsabkommens zum Abkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrats vom 5. September 1957 i.d.F. vom 27. April 2005
188. AK, 16.11.2006 in Bonn, TOP 4.6; RS d. Sekr. 464/06 v. 24.11.06	<ul style="list-style-type: none">• Bitte der AK an den Generalsekretär, sich mit dem Präsidium hinsichtlich des notwendigen personellen Mehrbedarfs ins Benehmen zu setzen und der 189. AK am 1.2.07 ein Gesamtkonzept zu den personellen Konsequenzen zur Beratung zuzuleiten
316. KMK, 7./8.12.06 in Brüssel, TOP 8.6, 8.8 und 21; RS d. Sekr. 517/06 v. 19.12.06	<ul style="list-style-type: none">• Beschluss zum Interesse der Länder an der Mitwirkung bei den Planungen des Bundes zur Bildungsforschung und Bitte an den Bund zur gemeinsamen Entwicklung von Themen, die im nationalen und im Interesse der Länder liegen• Aussprache und Beschluss (bei Stimmenthaltung Thüringens) zu den Vorbehalten der Chefs der Staats- und Senatskanzleien zu den vorgelegten Entwürfen für die Verwaltungsabkommen nach Art. 91 b GG

Abb. 01: Übersicht über die Beratungen in der KMK und AK zur Föderalismusreform von 2003 bis 2006

Dok. 13: Beschluss der 302. KMK, 12.6.2003 in Rostock zu TOP 4: „Reform der bundesstaatlichen Ordnung für die Bereiche Bildung und Wissenschaft“

Dok. 14: Pressemitteilung der KMK v. 14.11.2005 „Kultusministerkonferenz begrüßt Einigung zur Reform des Föderalismus“

Dok. 15: „Föderalismusreform – Chancen und Verantwortung“ – Bericht des Sekretariates an das 312. Plenum, 15.12.2005 in Bonn

Dok. 16: Beschluss der 312. KMK v. 15.12.2005 in Bonn zu TOP 3 „Konsequenzen der Föderalismusreform für die Arbeit der Kultusministerkonferenz“

2. Amtschefs-Arbeitsgruppen der KMK zur Föderalismusreform

Nach Veröffentlichung des Koalitionsvertrages setzte das 312. Plenum auf der Grundlage eines Berichtes des Sekretariates an die KMK zunächst eine **Arbeitsgruppe auf Amtschefsebene** mit dem Ziel ein, im Vorfeld und parallel zu den zu erwartenden Grundgesetzänderungen die notwendigen Beschlüsse zu den Aufgaben der KMK und den sich daraus ergebenden strukturellen Konsequenzen vorzubereiten. Klärungsbedarf sah das Plenum bei der Neuordnung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bildungsbereich, der Neuordnung der Zuständigkeiten für die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens, der Neuordnung der Zuständigkeiten für den Hochschulbau, derjenigen für das öffentliche Dienstrecht, der Mitwirkung der Länder in europäischen Angelegenheiten, beim Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung ins Ausland und schließlich bei der gemeinsamen Kulturförderung von Bund und Ländern.

Im Übrigen stellte das Plenum fest, dass die angestrebte Föderalismusreform in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Forschung zu einem erheblichen Zuwachs an Verantwortung der Länder in planerischer und gesetzgeberischer Hinsicht führen werde. Es betonte, dass mit den neuen Chancen zur Innovation in Schule und Hochschule die gemeinsam wahrzunehmende gesamtstaatliche Verantwortung der Länder gestärkt werde, und dies für die Arbeit der Kultusministerkonferenz eine neue Qualität ihres Zusammenwirkens in Bildung, Wissenschaft und Kultur bedeute, eine Aufgabe, die sie verantwortungsvoll übernehmen werde.

Die eingesetzte Amtschefs-AG „Konsequenzen der Föderalismusreform für die Arbeit der Kultusministerkonferenz“ kam zweimal zusammen; ihr arbeiteten vier Unter-Arbeitsgruppen zu.

Amtschefts-Arbeitsgruppe „Konsequenzen der Föderalismusreform für die Arbeit der Kultusministerkonferenz“ (Amtschefts-AG „Föderalismusreform“)			
1. Sitzung	2.2.2006, Berlin	Vorsitz: Staatssekretär Härtel, RP, und Staatssekretär Jacobi, HE	RS d. Sekr. 72/06 v. 7.2.2006
2. Sitzung	24.2.2006, Mainz	dto.	RS d. Sekr. 94/06 v. 22.2.2006
Unter-Arbeitsgruppe „Bildungsplanung/Bildungsforschung“			
Unter-Arbeitsgruppe „Hochschule/Forschungsförderung“			
Unter-Arbeitsgruppe „Hochschulbau“			
Unter-Arbeitsgruppe „Laufbahnen, Besoldung und Versorgung“			

Abb.02: Übersicht über die Sitzungen der Amtschefts-Arbeitsgruppen der KMK zur Föderalismusreform

Dok. 17: Bericht der Amtschefts-Arbeitsgruppe „Föderalismusreform“: „Konsequenzen der Föderalismusreform für die Arbeit der Kultusministerkonferenz“ an das 313. Plenum, 2./3.3.2006 in Berlin

3. Bund-Länder-Arbeitsgruppen zur Föderalismusreform

Zur Konkretisierung des Zusammenwirkens von Bund und Ländern im Bereich des neu gestalteten Artikels 91 b GG vereinbarten mit Briefwechsel vom 22.3.2006 und 5.4.2006 die Präsidentin der Kultusministerkonferenz, Ute Erdsiek-Rave, und die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Dr. Annette Schavan, die Einsetzung **zweier Bund-Länder-Arbeitsgruppen auf Amtschefesebene**. Das 313. Plenum vom 2./3. März 2006 in Berlin hatte zuvor unter TOP 3 „Konsequenzen der Föderalismusreform für die Arbeit

der Kultusministerkonferenz“ den Bericht der Amtschefs-AG „Föderalismusreform“ zustimmend zur Kenntnis genommen und sich für die Einsetzung gemeinsamer Bund-Länder-Arbeitsgruppen ausgesprochen.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppen kamen wie folgt zusammen:

Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Amtschefsebene „Gemeinschaftsaufgabe Bildung nach Art. 91 b Abs. 2 GG neu / Bildungsforschung“	
Einsetzungsbeschluss:	313. KMK, 2./3.3.2006 in Plön, TOP 3
Vorsitz:	Staatssekretär Thielen, BMBF
Mitglieder:	BY, BB, HE, RP, ST, SH, GS der KMK, GS der BLK
Sitzungen:	1. Sitzung am 11.05.2006 in Berlin 2. Sitzung am 12.06.2006 in Berlin 3. Sitzung am 04.07.2006 in Berlin 4. Sitzung am 22.09.2006 in Berlin 5. Sitzung am 10.10.2006 in Berlin

Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Amtschefsebene „Gemeinschaftsaufgabe Forschungsförderung nach Art. 91 b Abs. 1 GG neu“	
Einsetzungsbeschluss:	313. KMK, 2./3.3.2006 in Plön, TOP 3
Vorsitz:	Staatssekretär Thielen, BMBF
Mitglieder:	BW, BE, NI, RP, SL, SN, GS der KMK, GS der BLK
Sitzungen:	1. Sitzung am 10.05.2006 in Berlin 2. Sitzung am 14.06.2006 in Berlin 3. Sitzung am 07.07.2006 in Berlin 4. Sitzung am 06.09.2006 in Berlin 5. Sitzung am 05.10.2006 in Berlin

Abb.03: Übersicht über die Sitzungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppen zur Föderalismusreform

D. Änderungen in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

1. Gesetzgebungskompetenzen

Das Grundgesetz regelt in Art. 70 ff. die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern. Es gilt - unverändert - der Grundsatz, dass die Länder für die Gesetzgebung und den Gesetzesvollzug zuständig sind, soweit das Grundgesetz die Zuständigkeit nicht dem Bund übertragen hat. Kernstück der Reform der Gesetzgebungskompetenzen ist die Abschaffung der Rahmengesetzgebung, die Neuordnung des Katalogs der konkurrierenden Gesetzgebung mit einer Reduzierung des Anwendungsbereichs der Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 Abs. 2 GG und schließlich die Einführung einer Abweichungsgesetzgebung in bestimmten Gesetzgebungsbereichen.

a) Wegfall der Rahmenkompetenz des Bundes für die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens

Im Bereich „der allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens“ bestand bisher eine Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 75 Abs. 1 Nr. 1 GG alt), die es diesem ermöglichte, den Rahmen für das gesamte Hochschulwesen in Deutschland vorzugeben. Hiervon hat der Bund in dem „Hochschulrahmengesetz“ Gebrauch gemacht.

Diese **Rahmengesetzgebung** des Bundes für den Bereich Hochschulwesen wird durch die Föderalismusreform **abgeschafft**: Durch die Änderung der Gesetzgebungskompetenz wird faktisch das gesamte Hochschulrecht in die Verantwortung der Länder gestellt. Lediglich Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse sind nunmehr Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 GG. Die Länder können allerdings nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 6 GG (neu) hiervon abweichende Regelungen treffen (sog. Abweichungskompetenz). Damit wird die Kompetenz des Bundes im Hochschulbereich auf wenige zentrale Fragen (Zugang, Abschlüsse) zurückgeführt.

Das Hochschulrahmengesetz gilt zunächst fort. Gemäß Art. 125 a Abs. 1 GG (neu) können die Länder die Regelungen ersetzen, die wegen der Aufhebung des Art. 75 GG (Wegfall der Rahmengesetzgebung) nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden können (Ersetzungsbefugnis). Mit der neu geschaffenen Abweichungsgesetzgebung nach Art. 72 Abs. 3 GG (neu) können die Länder von novelliertem oder geändertem Bundesrecht vor dessen endgültigem Inkrafttreten (frühestens sechs Monate nach seiner Verkündung entsprechend Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG neu) abweichen, wobei der Bund die

Möglichkeit hat, diese Abweichung wiederum mit einem Gesetzgebungsverfahren zu überwinden¹.

Mit Blick auf die weitreichenden Regelungskompetenzen, die die Länder nunmehr haben (Wegfall der Rahmenkompetenz des Bundes, Ersetzungsbefugnis nach Art. 125 a GG neu und Abweichungsgesetzgebung nach Art. 72 Abs. 3 GG neu) hat sich die KMK in ihrer 312. Sitzung darauf verständigt, eine Klärung herbeizuführen, welche Materie im Hochschulbereich länderübergreifend und einheitlich zu regeln ist, damit die Mobilität von Lehrenden und Studierenden gewährleistet ist.

Entsprechend der Begründung zu den verfassungsändernden Bestimmungen geht es hinsichtlich der „Hochschulzulassung“ nicht um den Hochschulzugang, sondern um die Beschränkung von Aufnahmekapazitäten, und zwar insbesondere bezüglich eines länderübergreifenden Numerus Clausus. Weit gefasst ist in der Begründung allerdings der Begriff „Hochschulabschlüsse“: „Die Kompetenz für die Hochschulabschlüsse gibt dem Bund die Möglichkeit, im Interesse der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienleistungen und –abschlüsse die Abschlussniveaus und die Regelstudienzeiten zu regeln. Der Bund kann damit einen Beitrag zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Hochschulraums und zur internationalen Akzeptanz deutscher Hochschulabschlüsse leisten“. Dies bedeutet, dass es um die Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse geht; als Voraussetzung hierfür können auch Regelstudienzeiten auf der Grundlage des Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG (neu) durch Bundesgesetz geregelt werden. Für den Fall, dass der Bundesgesetzgeber von seiner Zuständigkeit in diesem Bereich keinen Gebrauch macht, wird der bei Inkrafttreten der Änderungen des GG vorhandene Normbestand auf diesen Gebieten durch Art. 125 b Abs. 1 Satz 3 GG (neu) bis zum 1. August 2008 für abweichungsfest erklärt.

b) Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des öffentlichen Dienstes

Durch Aufhebung des Art. 74 a GG wird die Besoldung und Versorgung der Landesbeamten und der Richter in den Ländern in die ausschließliche Länderzuständigkeit rückverlagert. Lediglich für die Statusrechte und -pflichten der Beamten ist dem Bund an Stelle der Rahmenkompetenz nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 GG (alt) eine konkurrierende und nicht unter die Abweichungsgesetzgebung fallende Zuständigkeit verblieben; dabei ist nach Art. 74 Abs. 2 GG (neu) die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Status

¹ Zur Abweichungsgesetzgebung vgl. *Degenhart, Christoph*: „Die Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen durch die Föderalismusreform“, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 11/2006, S. 1209 ff.

rechte und -pflichten sind lt. Begleittext zur Änderung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG (neu) definiert als:

- Wesen, Voraussetzungen, Rechtsform der Begründung, Arten, Dauer sowie Nichtigkeits- und Rücknahmegründe des Beamtenverhältnisses
- Abordnungen und Versetzungen zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern
- Voraussetzungen und Formen der Beendigung des Beamtenverhältnisses (vor allem Tod, Entlassung, Verlust der Beamtenrechte, Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinarrecht)
- statusprägende Pflichten der Beamten und Folgen der Nichterfüllung
- wesentliche Rechte der Beamten
- Bestimmung der Dienstherrenfähigkeit
- Spannungs- und Verteidigungsfall und
- Verwendungen im Ausland.

Laufbahnen, Besoldung und Versorgung der Nicht-Bundesbeamten und die Rechtsverhältnisse dieser fallen mit der Neuregelung zukünftig in die alleinige Kompetenz der Länder. Die Übergangsvorschriften sehen vor, dass die nach der alten Rechtsordnung erlassenen Bundesgesetze als Bundesrecht fortgelten. Sie können jedoch durch Landesrecht ersetzt werden (Art. 125 a GG neu). Der Begriff „Rechtsverhältnisse“ umfasst das Entstehen und Beenden von Dienstverhältnissen sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

Die in Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich verankerten Grundsätze des Berufsbeamtentums werden künftig nicht nur „geregelt“, sondern „geregelt und fortentwickelt“. Lt. Begründung zum Verfassungsänderungsentwurf soll damit die Notwendigkeit einer Modernisierung des Berufsbeamtentums unterstrichen werden, wie sie im Koalitionsvertrag vereinbart worden ist. („Deutschland braucht einen modernen öffentlichen Dienst, um für den Bürger effizient Verwaltungsdienstleistungen erbringen zu können.“) Wie in der Praxis hergebrachte Grundsätze berücksichtigt und gleichzeitig fortentwickelt werden können, muss die Zukunft zeigen².

² Zur Problematik vgl. ausführlich *Knopp, Lothar*: „Föderalismusreform – zurück zur Kleinstaaterei?“, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 11/2006, S. 1216 ff.

c) Abschaffung der Rahmenkompetenz des Bundes für den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland

Der nunmehr im Gesetzgebungsverfahren abgeschlossene erste Teil der Föderalismusreform hat sich mit dem Bereich Kultur nur in einem Punkt, nämlich dem Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland, befasst. Aus dem Katalog der bisherigen Rahmengesetzgebung wurde der Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland nunmehr in die ausschließliche **Bundeszuständigkeit** überführt (Art. 73 GG Abs. 1 Nr. 5 a neu).

2. Gemeinschaftsaufgaben

In Art. 91 a und 91 b GG (alt) waren die sog. „Gemeinschaftsaufgaben“ geregelt, bei denen der Bund bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben der Länder mitwirkt. Hier haben sich aufgrund der Föderalismusreform wesentliche Änderungen für den Bildungsbereich ergeben. Art. 91 a GG regelte die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“, Art. 91 b GG das Zusammenwirken von Bund und Ländern bei Bildungsplanung und Forschung.

Das Einfügen der Vorschriften über die Gemeinschaftsaufgaben als Art. 91 a GG und Art. 91 b GG nach dem Art. 91 GG im Jahre 1969 hatte an den Kompetenzen der Länder selbst nichts geändert, jedoch dem Bund Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Erfüllung **dieser** Länderaufgaben eingeräumt bzw. Möglichkeiten des Zusammenwirkens mit den Ländern auf Grund von Vereinbarungen eröffnet.

Die Einführung des Art. 91 b in das GG und damit die Gründung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) im Juli 1970 war Ergebnis einer lebhaften öffentlichen Diskussion um Mängel und Kompetenzen im Bildungs- und Forschungswesen. Die Angst vor einer Vormachtsstellung der damaligen Sowjetunion im Weltall („Sputnik-Schock“), Warnungen vor einem Mangel an Forschern und Fachkräften und Befürchtungen einer allgemeinen „deutschen Bildungskatastrophe“ hatten Anfang der 60er Jahre eine breite Debatte über eine vermeintliche Überlegenheit des Ostens gegenüber dem Westen ausgelöst. Der Bundestag beanspruchte 1968 in einem Beschluss eine Rahmenkompetenz für die Bildung insgesamt; dies stieß im Bundesrat auf Widerstand. Schließlich wurde der Art. 91 b GG im Vermittlungsverfahren von Bundestag und Bundesrat als Kompromiss ausgehandelt.

Während das Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Bildungsplanung und der Forschungsförderung fakultativ war ("Bund und Länder *können ... zusammenwirken*"), konnte die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau nur durch Verfassungsänderung aufgegeben werden („Der Bund *wirkt mit*“).

Art. 91 b (alt)	Art. 91 b (neu) – lt. Koalitionsgruppe zur Föderalismusreform, <u>Stand 7.11.2005</u>	Art. 91 b (neu) <u>wie</u> am 30.6.2006 vom deutschen Bundestag/ am 7.7.2006 vom Bundesrat <u>beschlossen</u>
<p>Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken.</p> <p>Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt</p>	<p>(1) Bund und Länder können aufgrund von Vereinbarungen auf folgenden Gebieten in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen; 2. bei der Förderung von Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung an Hochschulen sowie Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten. <p>(2) Bund und Länder können aufgrund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.</p> <p>(3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.</p>	<p>(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken bei der Förderung von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen; 2. Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen; 3. Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten. <p>Vereinbarungen nach Satz 1 Nr. 2 bedürfen der Zustimmung aller Länder.</p> <p>(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.</p> <p>(3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.</p>

Abb. 04: Art. 91 b GG im Überblick

Dies bedeutet für die Gemeinschaftsaufgaben im Bildungsbereich insgesamt:

- Die Gemeinschaftsaufgabe „**Hochschulbau**“ ist unter Fortführung der Förderung von Großgeräten und Vorhaben nationaler Exzellenz über die Gemeinschaftsaufgabe Forschungsförderung **abgeschafft**.
- Die Gemeinschaftsaufgabe „**Bildungsplanung**“ ist ebenfalls **abgeschafft** und wird durch die neue Gemeinschaftsaufgabe „Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich“ (Art. 91 b Abs. 2 GG neu) ersetzt.
- Die Gemeinschaftsaufgabe „**Forschungsförderung**“ ist im Hinblick auf die Zuständigkeit der Länder für das Hochschulwesen **erhalten, präzisiert** und durch überregionale Bestandteile der bisherigen Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau („Forschungsbauten“) **ergänzt**.

Für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“ und „Bildungsplanung“ bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes stehen den Ländern nach Art. 143 c Abs. 1 Satz 1 GG (neu) ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu. (Gleiches gilt für den Wegfall von Finanzierungshilfen des Bundes außerhalb von Bildung und Forschung.)

Die Höhe der Beträge und ihre Verteilung sind im „Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen – Entflechtungsgesetz“ (Art. 13 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes), das Verfahren zur Überweisung der Beträge an die Länder, die Berichtspflichten derselben und die Folgen zweckwidriger Verwendung in der „Verordnung zur Durchführung des Entflechtungsgesetzes“ – (EntflechtGVO) geregelt.

Dok. 10: Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 (darin: Art. 13: Gesetz zur Entflechtung der Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz – EntflechtG)

Dok. 12: Verordnung zur Durchführung des Entflechtungsgesetzes (EntflechtGVO) vom 18.12.2006 (BGBl I 2006, 3222) sowie BR-Drs. 776/06

a) Hochschulbau

Die Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG (alt) „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“ entfällt. Nach Art. 91 b GG (neu) können Bund und Länder jedoch nunmehr zusammenwirken bei der **Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten** (Art. 91 b Abs. 1 Nr. 3 GG neu); s. S. 35.

Abgedeckt wird der Wegfall der Bundesfinanzierung für den Hochschulbau durch die übergangsweise Bereitstellung von Kompensationsmitteln. Der Bund zahlt entsprechend § 2 Abs. 1 EntflechtG den Ländern zwischen dem 1.1.2007 und dem 31.12.2013 die Summe von EUR 695,3 Mio p.a. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 EntflechtG stellt er im gleichen Zeitraum für „überregionale Fördermaßnahmen im Hochschulbereich“ den Ländern weitere EUR 298 Mio p.a. zur Verfügung. Die Verteilung richtet sich nach einem festgelegten **Schlüssel** (§ 4 Abs. 1 EntflechtG), der **nicht** identisch ist mit dem weiter unten beschriebenen Schlüssel für die Verteilung der Mittel im Bereich Bildungsplanung. Bayern und Baden-Württemberg zusammen erhalten nach dem Schlüssel für die Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau ein knappes Drittel der zugesagten Mittel.

Gemäß Art. 143 c Abs. 3 GG (neu) sind für den Zeitraum 2014 bis 2019 weitere Bundeshilfen für den Hochschulbau in noch nicht feststehender Höhe in Aussicht gestellt.

b) Bildungsplanung / Neue Gemeinschaftsaufgabe „Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich“

Ebenfalls entfällt die bisherige – übergreifend formulierte, aber nicht tatsächlich realisierte - Gemeinschaftsaufgabe „**Bildungsplanung**“. An ihre Stelle tritt eine gemeinsame Evaluation und Bildungsberichterstattung in Form der Gemeinschaftsaufgabe „Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und Zusammenwirken bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen“.

Die gemeinsamen Aufgaben sind inhaltlich noch nicht abschließend definiert. Entsprechend dem Begleittext zum Verfassungsänderungsentwurf des Art. 91 b Abs. 2 GG (neu) dürften dazu jedoch in jedem Falle gehören:

- Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich durch Teilnahme an large-scale-assessment-Untersuchungen (z. B. PISA, PIRLS, TIMSS, IGLU)

- Bildungsmonitoring und gemeinsame nationale Bildungsberichterstattung und
- die Möglichkeit der Abgabe von gemeinsamen Empfehlungen.

Für diese neue Gemeinschaftsaufgabe stellt der Bund gem. § 2 Abs. 2 EntflechtG den Ländern vom 1.1.2007 bis zum 31.12.2013 EUR 19,9 Mio p.a. zur Verfügung. Diese Mittel können bis 2008 allerdings auch zur Mitfinanzierung auslaufender Modellversuche (s. S. 26) verwendet werden. Nicht zu verwechseln ist diese Summe mit der gleichen Summe, die der Bund den Ländern übergangsweise für den Wegfall der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung zahlt (s. ebenfalls unten). Für die Zeit von 2014 bis 2019 sieht Art. 143 c GG (neu) weitere Finanzhilfen vor, deren Höhe gem. Art. 143 c Abs. 3 Nr. 1 GG (neu) im Jahr 2013 zu ermitteln ist.

Auf der Grundlage des Art. 91 b Abs. 2 GG (neu) haben sich die Bundesregierung und die Regierungen der Länder auf ein **„Verwaltungsabkommen über das Zusammenwirken von Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Abs. 2 des Grundgesetzes“ (Abkommen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich)** verständigt. Nach Unterzeichnung durch die Regierungschefs von Bund und Ländern (die nach redaktionellen Änderungen des Entwurfes für Anfang 2007 im Schriftverfahren vorgesehen ist) tritt es rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Zu den wesentlichen Aufgaben zählen entsprechend Art. 4 des Verwaltungsabkommens und der dazugehörigen Protokollnotiz:

- die Koordinierung der Teilnahme Deutschlands an Vorhaben zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des deutschen Bildungswesens im internationalen Vergleich;
- die Koordinierung und Begleitung der Bildungsberichterstattung (einschließlich der regelmäßigen Berichterstattung über die Bildungsfinanzen unter Einbeziehung der Finanzseite);
- die Koordinierung und Begleitung anderer Berichte bzw. Aktivitäten im Bildungsbereich gem. Art. 91 b Abs. 2 GG;
- die Vorbereitung von Empfehlungen unter Berücksichtigung der Zuarbeiten des wissenschaftlichen Beirates;
- die Befassung mit Vorhaben der Bildungsforschung, die im gemeinsamen Interesse von Bund und Ländern durchgeführt werden.

Dok. 18: Verwaltungsabkommen über das Zusammenwirken von Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Abs. 2 des Grundgesetzes (Abkommen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich)

c) Übergangsregelungen zu Modellprojekten der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung und anderen Fördermaßnahmen der BLK

Von dem Wegfall der gemeinsamen Bildungsplanung von Bund und Ländern auf der Basis des Art. 91 b GG ist insbesondere die „Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen“ - Rahmenvereinbarung Modellversuche (RV-Mo) - vom 7. Mai 1971 betroffen, in der Bund und Länder übereingekommen waren, im Rahmen der BLK die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Modellversuchen zu koordinieren und deren Finanzierung zu sichern. Darüber hinaus entfällt die Grundlage für gemeinsame Förderaktivitäten in den Bereichen „Fernstudium“ und „computer- und netzgestütztes Lernen“.

Zu unterscheiden sind Modellversuchsprogramme, Verbundprojekte und Einzelmodellversuche der BLK. **BLK-Modellversuchsprogramme** wurden in der Regel von mindestens 10 Ländern durchgeführt. Projekte, an denen sich weniger als 10 Länder beteiligten, an deren Thematik aber ein übergreifendes Interesse bestand, wurden als **BLK-Verbundprojekte** durchgeführt. **Einzelmodellversuche** waren bei besonderem Bedarf ebenfalls möglich. Die Vorhaben wurden je zur Hälfte vom Bund und den beteiligten Ländern finanziert.

Für die Programme in den allgemein und berufsbildenden Bereichen und für bereichsübergreifende Programme wurden i. d. R. wissenschaftliche **Programmträger** eingesetzt. In den Programmen im Hochschulbereich übernahmen die Vertreter der Hochschule in der BLK-Projektgruppe unter Federführung des jeweiligen Programmkoordinators die Aufgaben des Programmträgers. Seine Aufgaben umfassten übergreifendes Projektmanagement, Koordination, Auswertung und Berichterstattung gegenüber Bund und Ländern. Für jedes Programm/Verbundprojekt übernahm ein Land als **Programmkoordinator** die Federführung.

7 BLK-Modellversuchsprogramme, 2 Verbundprojekte und 2 Einzelmodellversuche haben eine Laufzeit über 2006 hinaus, sie werden jeweils zu 50% vom Bund und 50% von den beteiligten Ländern finanziert:

	Laufzeitende	Finanzvolumen des Bundes bis Laufzeitende
I. BLK-Modellversuchsprogramme		
1. Demokratie lernen und leben	31.03.2007	EUR 361.554
2. Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (FörMig)	31.08.2009	EUR 3.609.943
3. SINUS-Transfer	31.07.2007	EUR 1.785.871
4. SINUS-Transfer Grundschule	31.07.2009	EUR 3.131.928
5. Selbst gesteuertes und kooperatives Lernen in der beruflichen Erstausbildung (SKOLA)	31.12.2008	EUR 2.168.465
6. Transfer-21	31.07.2008	EUR 2.092.567
7. Weiterentwicklung dualer Studienange- bote im tertiären Bereich	31.03.2008	EUR 1.021.964
II. BLK-Verbundprojekte		
1. Lernen für den Ganz-Tag	31.08.2008	EUR 537.617
2. Stärkung der Bildungs- und Erziehungs- qualität in Kindertageseinrichtungen und Grundschule und Gestaltung des Über- gangs (TransKiGS)	31.12.2009	EUR 1.253.961
III. Einzelvorhaben in der beruflichen Bildung		
1. in Bremen	31.12.2007	zusammen
2. in Thüringen	31.12.2007	EUR 165.571
IV. Summen		
I. BLK-Modellversuchsprogramme		EUR 14.172.308
II. BLK-Verbundprojekte		EUR 1.791.578
III. Einzelvorhaben in der beruflichen Bildung		EUR 165.571
		EUR 16.129.457
		=====

Abb. 05: Übersicht der über das Jahr 2006 hinausgehenden BLK-Modellversuchsprogramme, Verbundprojekte und Einzelvorhaben

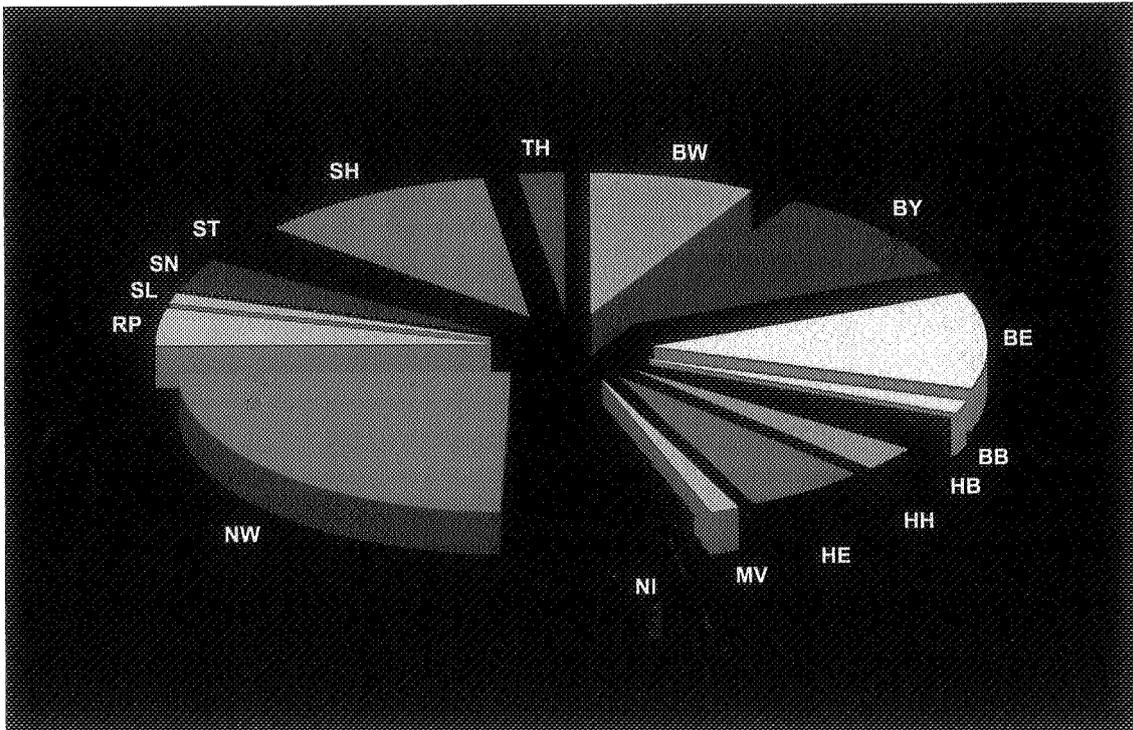
Quelle: Geschäftsstelle der BLK, Stand: 6.6.2006

Bei dem Sonderfall **Fördermaßnahme nach Art. 5 des Hochschul- und Wissenschaftsprogramms** (Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung der Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft sowie zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre - HWP) handelt es sich um ein Fachprogramm zur Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung neuer Medien für die Anwendung in der Lehre an Hochschulen. Im Unterschied zu den übrigen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung geförderten Vorhaben werden die Maßnahmen nach Art. 5 HWP zu 100% vom Bund gefördert. Bei der in Rede stehenden Förderlinie a) (eLearning-Integration) geht es um den Aufbau von hochschulinternen e-Learning-Services. 11 Länder sind beteiligt (nicht: BW, SL, ST, SH und TH).

Die Projektförderung im **BLK-Förderschwerpunkt „Fernstudium“**, der den Einsatz neuer Medien im Fernstudium im Fokus hat, erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung, sie umfasst eine 50:50-Förderung durch den Bund und das jeweils antragstellende Land. Beteiligt sind hier 10 Länder (nicht: BY, BE, NI, SL, SN, ST).

Im Art. 143 c GG (neu) in Verbindung mit Art. 13 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes und § 2 EntflechtG sind die finanziellen Übergangs- und Folgeregelungen bezüglich der Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung festgelegt. Danach erhalten die Länder von 2007 bis 2013 Kompensationsmittel in Höhe von EUR 19,9 Mio p.a. als Ausgleich für die durch die Reform entfallenden Finanzierungsanteile des Bundes.

Für den Sonderfall „FörMig“, dem BLK-Programm zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, stellt das BMBF nach Verhandlungen mit den Ländern im Jahr 2007 **einmalig zusätzliche** Mittel i.H.v. EUR 1,1 Mio zur Verfügung.



Land	Anteil	Land	Anteil
NW	24,414581	SN	3,510779
SH	11,814005	HB	3,323798
BE	11,227587	HH	2,696733
BY	10,748807	ST	2,190849
BW	8,073403	TH	2,123317
NI	5,854672	MV	1,487177
HE	5,785924	BB	1,455913
RP	4,110835	SL	1,181620

Abb.06: Verteilung der Kompensationsmittel für laufende Aufgaben im Bildungsbereich auf die Länder gem. Schlüssel des § 4 Abs. 2 des Entflechtungsgesetzes

Die Kompensationsmittel werden den Ländern jeweils zweckgebunden für die Aufgabenbereiche der bisherigen Mischfinanzierung, d. h. in diesem Falle der Bildungsplanung, zugewiesen. Mit der Zweckbindung ist gewährleistet, dass innerhalb eines Landes die Kompensationsmittel, die zunächst Bestandteil des allgemeinen Landeshaushalts werden, landesintern dem für Bildungsplanung zuständigen Ressort zur Verfügung

zu stellen sind. Die Finanzsumme wird gem. Verordnung zur Durchführung des Entflechtungsgesetzes (EntflechtGVO) v. 18.12.2006 den Ländern nicht en bloc, sondern zu je 1/4 zum 10. Januar, zum 10. April, zum 10. Juli und zum 10. Oktober des jeweiligen Jahres überwiesen. Die EntflechtGVO enthält darüber hinaus detaillierte Regelungen zur Übertragbarkeit überjähriger Mittel, zur Berichtspflicht der Länder und zu den Konsequenzen einer nicht zweckgerechten Verwendung der Kompensationsmittel.

Auch die Ländergemeinschaft hat sich in der Kultusministerkonferenz mit Blick auf ihre gemeinsame Verantwortung schon sehr frühzeitig für eine reguläre Ausfinanzierung der laufenden Modellversuche und Verbundprojekte der BLK eingesetzt.

Das „Verwaltungsabkommen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich“ sieht demzufolge in Art. 9 Übergangsvereinbarungen nach Außerkrafttreten der Rahmenvereinbarung Modellversuche für die über den 31. Dezember 2006 hinaus laufenden Vorhaben der Bildungsplanung vor. Bund und Länder verpflichten sich damit, in enger Abstimmung für einen **geordneten Übergang** der Vorhaben Sorge zu tragen. Die Übergangsregelungen, die in einer Anlage zum Verwaltungsabkommen spezifiziert sind, betreffen:

- laufende Vorhaben der Bildungsplanung, d. h.
 - die o. g. 7 BLK-Modellversuchsprogramme,
 - die o. g. 2 BLK-Verbundprojekte,
 - die o. g. 2 BLK-Einzelmodellversuche,
 - Projekte im BLK-Förderschwerpunkt „Fernstudium“ und
 - Projekte zur Förderung des Einsatzes Neuer Medien in der Lehre nach Art. 5 HWP – Förderlinie a),
- 25 bundesweite Schüler- und Jugendwettbewerbe (wie z. B. die Bundesjugendspiele, den Bundeswettbewerb Fremdsprachen und „Jugend musiziert“), die Deutsche SchülerAkademie und schließlich
- Medienprogramme und Medienprojekte im Schulbereich und Internetportale im Bildungsbereich.

Dok. 19: Anlage zum Verwaltungsabkommen über das Zusammenwirken von Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Abs. 2 des Grundgesetzes (Übergangsregelungen)

Für die Finanzierung laufender Vorhaben im Bildungsbereich stellen die Länder lt. Beschluss des 315. Plenums v. 19./20.10.2006 in Berlin im Jahr 2007 Mittel in Höhe von EUR 19.620.449 bereit, die sich auf die Vorhaben wie folgt verteilen und auch für Kosten der Projektadministration verwendet werden können:

2007

• BLK-Modellversuche:	EUR 9.311.114
• Multimedia (Förderlinie a) nach Art. 5 HWP)	EUR 9.126.768
• BLK-Förderschwerpunkt Fernstudium	<u>EUR 1.182.567</u>
	EUR 19.620.449

Für die Jahre 2008 und 2009 wäre die Bereitstellung folgender Mittel notwendig:

2008

• BLK-Modellversuche:	EUR 4.839.561
• Multimedia (Förderlinie a) nach Art. 5 HWP)	<u>EUR 3.650.852</u>
	EUR 8.490.413

2009:

• BLK-Modellversuche	EUR 1.978.782
----------------------	---------------

Die Finanzierung erfolgt aus den Kompensationsmitteln, die den Ländern gem. Art. 143 c Abs. 1 GG (neu) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Entflechtungsgesetzes aus dem Haushalt des Bundes zustehen. Der auf das einzelne Land entfallende Anteil bemisst sich nach dem Schlüssel des § 4 Abs. 2 des Entflechtungsgesetzes. Grundlage für den Schlüssel ist der Durchschnitt der Finanzierungsanteile des Bundes im Referenzzeitraum 2000 bis 2008.

Die Mittel werden von den Ländern dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz aus abrechnungstechnischen Gründen entsprechend dem Mittelabfluss zur Weiterleitung an die mit der Durchführung der Vorhaben betrauten Stellen zugewiesen. Der Mittelabfluss an die federführenden Länder und die Projektträger ist zum Jahresende zu dokumentieren.

d) Fortführung sonstiger Projekte der BLK

Bund und Länder haben sich über die Fortführung sonstiger Projekte der BLK wie folgt verständigt:

- Bildungsfinanzbericht

Der Bericht, der im Detail die Ausgaben für Bildung, Wissenschaft und Forschung aufschlüsselt, wird im Rahmen der Bildungsberichterstattung - und damit im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Feststellung der Leistungsfähigkeit....“ - als gesonderter Bericht weitergeführt. Die Finanzseite ist hierbei einzubeziehen.

- Publikation „Studien- und Berufswahl“

Die Publikation, deren Kosten bislang zu jeweils einem Drittel vom Bund, den Ländern und der Bundesagentur für Arbeit (BA) getragen wurden, soll in die alleinige Zuständigkeit der BA überführt werden. Hessen, das die Federführung für die Herausgabe der Publikation hat, steht in Verhandlungen hierüber. Die Gesamtkosten der Broschüre und des online-Angebots hierzu belaufen sich auf ca. EUR 800.000 p.a.

- Bericht „Zukunft von Bildung und Arbeit“

Der Bericht, der im Wesentlichen Aussagen zur Entwicklung des künftigen Arbeitskräftebedarfs und – angebots macht, wird in die alleinige Zuständigkeit des Bundes überführt. Der Bund will dabei den Bericht stärker hinsichtlich der Entwicklungen des Arbeitsmarktes und Fachkräftebedarfs ausrichten.

- Europäische Agentur für Sonderpädagogik

Bund und Länder haben sich auf eine Fortsetzung ihres gemeinsamen Engagements geeinigt.

- Schulen ans Netz

„Schulen ans Netz“ soll gem. Anlage zum Verwaltungsabkommen unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten im Jahr 2007 zu einer Unterstützung des Lernens im Netz in allen Bereichen des Lernens im Lebenslauf weiterentwickelt werden.

- Internetportale

Internet-Portale im Bildungsbereich, wie das beim Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) in Frankfurt/M. angesiedelte Internetangebot „Lesen in Deutschland“, das Informationen über außerschulische Aktivitäten zur Leseförderung bereithält, und das „Innovationsportal“, das Projekte, Programme und Modellversuche

zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen systematisch erfasst und zentral zugänglich macht, sollen im Laufe des Jahres 2007 beim „Deutschen Bildungsserver“ gebündelt und mit den o. g. Diensten von „Schulen ans Netz“ vernetzt werden.

e) Forschungsförderung

Die Gemeinschaftsaufgabe „**Forschungsförderung**“ ist mit Blick auf die nunmehr weitgehend alleinige Zuständigkeit der Länder für das Hochschulwesen erhalten, präzisiert und durch überregionale Bestandteile der bisherigen Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau ergänzt worden. Art. 91 b Abs. 1 GG (neu) sieht die Möglichkeit der gemeinsamen Förderung vor von

- Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung **außerhalb** von Hochschulen;
- Vorhaben der **Forschung an Hochschulen**
- Vorhaben der **Wissenschaft an Hochschulen** sowie
- Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.

Ursprünglich war vorgesehen, die Förderung der genannten Einrichtungen und Vorhaben ab dem 1.1.2007 im Rahmen einer neu einzurichtenden „Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz“ zu vereinbaren (s. S. 41). Lt. Beschluss der MPK vom 13.12.2006 wird jedoch das „Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung“ (**BLK-Abkommen**) vom 25. Juni 1970 i.d.F. vom 17./21. Dezember 1990 **bis zum 31. Dezember 2007 verlängert** werden; ggf. wird das Abkommen im Laufe des Jahre 2007 noch inhaltlich angepasst. Die zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung bestehenden Ausführungsvereinbarungen sollten ohnehin noch 2007 in Kraft bleiben, um ausreichend Zeit für notwendige Anpassungen zu haben.

Dok. 20: Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung“ (BLK-Abkommen) vom 25. Juni 1970 i.d.F. vom 17./21. Dezember 1990

aa) Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen

Bei dieser gemeinsamen Förderung geht es im Wesentlichen um den bislang - und zumindest auch noch im Jahre 2007 - in der BLK festgestellten Zuschussbedarf der von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Forschungs- und Serviceeinrichtungen, Forschungsförderungsorganisationen und Forschungsvorhaben. Hierzu zählen nach Art. 2 der „Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b GG“ – Rahmenvereinbarung Forschungsförderung (RV-Fo):

- die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG);
- Großforschungseinrichtungen;
- die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG);
- die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. (FhG);
- andere selbständige Forschungseinrichtungen von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischem Interesse;
- andere Trägerorganisationen von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungsorganisationen sowie Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung;
- Forschungsvorhaben von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischem Interesse;
- die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina und
- das Wissenschaftskolleg zu Berlin.

Dok. 21: Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b GG – Rahmenvereinbarung Forschungsförderung (RV-Fo)

bb) Vorhaben der Forschung an Hochschulen

Die RV-Fo regelt in Art. 2 Abs. 1 Nr. 7 die gemeinsame Förderung von Forschungsvorhaben von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischem Interesse, sofern ihr Zuwendungsbedarf eine bestimmte Größenordnung übersteigt. Ein Großteil dieser Forschungsvorhaben wird über die DFG gefördert. Ein Beispiel für die Förderung der Forschung an Hochschulen ist die von den Regierungschefs von Bund und Ländern beschlossene Vereinbarung über die Exzellenzinitiative vom 18.7.2005, wonach die Hochschulen in den Jahren 2006 bis 2011 EUR 1,9 Mrd zur Förderung der Spitzenforschung zur Verfügung gestellt bekommen.

cc) Vorhaben der Wissenschaft an Hochschulen

Gegenstand der gemeinsamen Förderung der Wissenschaft und Forschung ist gem. Art. 91 b Abs. 1 Nr. 2 GG (neu) auch die Förderung von Vorhaben der **Wissenschaft** an Hochschulen in Fällen überregionaler Bedeutung. Diese **neue Gemeinschaftsaufgabe** schafft die Rechtsgrundlage z. B. für den Hochschulpakt 2020; sie war erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zur Beilegung des Streites über das sog. Kooperationsverbot eingefügt worden (s. S. 10).

dd) Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten

Für die Finanzierung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten, die als Gemeinschaftsaufgabe in das GG eingeführt wurde, haben sich Bund und Länder auf der Grundlage des Art. 91 b Abs. 1 Nr. 3 GG (neu) auf eine „Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten - Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten“ (AV-FuG) verständigt. Ihre Unterzeichnung durch die Regierungschefs von Bund und Ländern ist im Schriftverfahren für Anfang 2007 geplant; die Vereinbarung selbst wird dann rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft sein. Ziel ist es, die investiven Voraussetzungen der deutschen Hochschulen für eine erfolgreiche Teilnahme am nationalen und internationalen Wettbewerb in der Forschung zu verbessern.

Die Förderung erfolgt im Rahmen programmatisch-struktureller Linien, die in der BLK vereinbart werden. Der Wissenschaftsrat wird dabei der BLK Empfehlungen geben, welche der von den Ländern angemeldeten Maßnahmen realisiert werden sollen.

Zur Sicherstellung eines gleitenden Übergangs von der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau zur neuen Gemeinschaftsaufgabe Förderung von Forschungsbauten nach Art. 91 b Abs. 1 GG (neu) enthält der § 4 der AV-FuG Regelungen für ein Überleitungsverfahren.

Dok. 22: Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten - Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten (AV-FuG)

3. Vertretungsrechte der Länder im Rahmen der Europäischen Union

Die Vertretungsrechte der Länder auf Ebene der Europäischen Union werden mit einem neugefassten Art. 23 Abs. 6 GG definiert. Bislang galt, dass Art. 23 GG und das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) der Ländergemeinschaft über den Bundesrat ein gestuftes Einflussrecht auf die deutsche Verhandlungsposition einräumte, das unter bestimmten Voraussetzungen die Übertragung der Verhandlungsführung vom Bund auf die Länder vorsah. Die Übertragung sollte bei Vorhaben erfolgen, die im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betreffen.

Künftig wird die Wahrnehmung der Rechte, die Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen, sofern im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten

- der schulischen Bildung
- der Kultur oder
- des Rundfunks

betroffen sind. Die bisherige „Soll-Vorschrift“ ist damit in eine gebundene Regelung umgewandelt worden, allerdings mit der **Verengung auf die o. g. drei Fallgruppen** und unter nachfolgend erläuterten – unveränderten – Voraussetzungen. Ein Übertragungsautomatismus wird durch die Neuregelung nicht begründet.

Für alle anderen Fälle, insbesondere also in Hochschul-, Wissenschafts- und Forschungsangelegenheiten, ist die Übertragung der Verhandlungsführung auf die Länder nunmehr ausgeschlossen, und dies ungeachtet der Beschränkung der Zuständigkeiten des Bundes auf Regelungen zur Hochschulzulassung und zu den Hochschulabschlüssen. Der Bundesrat „kann“ allerdings in solchen Fällen für Ratstagungen einen Ländervertreter im Ministerrang benennen, der mit Zustimmung der Bundesregierung Erklärungen abgeben darf.

Wie bisher wird die Verhandlungsführung nur dann auf die Länder übertragen, wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder berührt sind. Die Kommission für europäische und internationale Angelegenheiten (EuKiA) der Kultusministerkonferenz hat sich dafür ausgesprochen, dass dieses Merkmal immer dann als erfüllt gelten soll, wenn ein Vorhaben bei seiner Realisierung personelle, administrative oder finanzielle Folgen für die Länder auslösen kann.

Die MPK hat auf ihrer Sitzung vom 18. bis zum 20.10.2006 in Bad Pyrmont festgestellt, dass die Vereinbarung der Bund-Länder-Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten vor dem Hintergrund der Föderalismusreform weiterentwickelt werden müsse. Hierzu gehört auch die Klärung des Begriffes des „EU-Vorhabens“, der aus Sicht der EuKiA nicht nur auf rechtsverbindliche Handlungsinstrumente der EU beschränkt sein sollte, sondern auch auf Maßnahmen im Vorfeld der Gesetzgebung. Die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Berlin und Bayern wurden beauftragt, die Gespräche mit dem Bund zur Weiterentwicklung der Bund-Länder-Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten im Rahmen einer länderoffenen Arbeitsgruppe vorzubereiten und zu führen und nach Befassung durch die Europaministerkonferenz wieder zu berichten.

E. Strukturen / Künftige Strukturen

1. Gremien der Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91 b GG (neu)

a) Gemeinschaftsaufgabe „Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich“

Die Bund-Länder-Zusammenarbeit in der neuen Gemeinschaftsaufgabe „Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich“ sowie in der Bildungsforschung erfolgt seit dem 1. Januar 2007 durch

- Zusammenkünfte der Bundesministerin/des Bundesministers für Bildung und Forschung mit der Kultusministerkonferenz;
- eine Steuerungsgruppe;
- einen wissenschaftlichen Beirat und
- inhaltliche und organisatorische Unterstützung durch die jeweils zuständigen Arbeitseinheiten im BMBF und dem Sekretariat der KMK (Geschäftsfstellenfunktion).

aa) Regelmäßige Zusammenkünfte auf Ministerebene

Wesentliche Vorhaben im Bereich dieser neuen Gemeinschaftsaufgabe werden ab 2007 in **regelmäßigen Zusammenkünften** der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Bildung und Forschung mit den für Bildung und Forschung zuständigen Ministerinnen und Ministern, Senatorinnen und Senatoren der Länder erörtert. Dabei wird Einvernehmen über diese Vorhaben hergestellt und das Ergebnis der Öffentlichkeit gemeinsam vorgestellt.

bb) Steuerungsgruppe

Die **Steuerungsgruppe**, die die Zusammenkünfte auf Ministerebene vorbereitet, setzt sich zusammen aus vier Vertretern der Länder (jeweils zwei Vertreter der Schulseite und zwei Vertreter der Hochschuleseite) und vier Vertretern des Bundes. Beratenden Status haben der Generalsekretär der Kultusministerkonferenz, der Direktor des Insti

tuts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB), der Direktor des Instituts für Forschungsinformation und Qualitätssicherung der DFG (IFQ) und der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats. Der Vorsitz der Steuerungsgruppe wechselt im jährlichen Rhythmus zwischen Bund und Ländern; im Jahr 2007 wird der Bund den Vorsitz innehaben. Wesentliche Aufgaben der Steuerungsgruppe, die mindestens zweimal im Jahr zusammentreten wird, sind

- die Koordinierung der Teilnahme Deutschlands an Vorhaben zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des deutschen Bildungswesens im internationalen Vergleich,
- die Koordinierung und Begleitung der Bildungsberichterstattung – einschließlich der regelmäßigen Berichterstattung über die Bildungsfinanzen unter Einbeziehung der Finanzseite - sowie anderer Berichte bzw. Aktivitäten gemäß Art. 91 b Abs. 2 GG,
- die Vorbereitung von Empfehlungen unter Berücksichtigung der Zuarbeiten des wissenschaftlichen Beirats sowie
- die Befassung mit Vorhaben der Bildungsforschung, die im gemeinsamen Interesse von Bund und Ländern durchgeführt werden.

Entscheidungen der Steuerungsgruppe werden mit einer Mehrheit von mindestens 7 Stimmen gefasst.

Gem. Beschluss des 315. Plenums v. 19./20.10.2006 in Berlin gehören der Steuerungsgruppe ländenseitig an (Stand: Januar 2007):

- Ministerialdirektor Josef Erhard, BY
- Staatssekretär Dr. Josef Lange, NI
- Staatssekretär Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann, SH
- Staatssekretär Dr. Knut Nevermann, SN

cc) Wissenschaftlicher Beirat

Der **wissenschaftliche Beirat** löst die bisherigen wissenschaftlichen Beiräte für einzelne internationale Vergleichsstudien ab. Er setzt sich aus bis zu 8 Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland zusammen. Diese dürfen weder der Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einem Wirtschaftsverband oder einer Organisation der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer angehören. Sie müssen über exzellente Expertise im Bereich des deutschen und des internationalen Bildungs

wesens und der Bildungsforschung, insbesondere der empirischen Bildungsforschung, verfügen. Wie die Steuerungsgruppe soll auch der Beirat in seiner Gesamtheit die unterschiedlichen Bildungsbereiche annähernd widerspiegeln.

Bund und Länder haben sich in der Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 22.9.2006 auf acht Kandidaten geeinigt, die in den wissenschaftlichen Beirat berufen werden sollen. Dem Beirat werden angehören (Stand: Januar 2007):

- Prof. Dr. Cordula Artelt (Otto-Friedrich-Universität Bamberg) für den Bereich Empirische Bildungsforschung
- Prof. Dr. Jürgen Baumert (MPI Berlin) für den Bereich Empirische Bildungsforschung
- Prof. Dr. Dieter Euler (Universität St. Gallen) für den Bereich berufliche Bildung
- Prof. Dr. Lilian Fried (Universität Dortmund) für den Elementarbereich
- Prof. Dr. Barbara Kehm (Universität Kassel) für den Bereich Hochschule
- Prof. Dr. Friederike Klippel (Ludwig-Maximilians-Universität München) für den Bereich Fachdidaktik
- Prof. Dr. Heinz-Elmar Tenorth (Humboldt-Universität zu Berlin) für den Bereich Schule
- Prof. Dr. Rudolf Tippelt (Ludwig-Maximilians-Universität München) für den Bereich Weiterbildung

Die Aufgabe des Beirates besteht in der Begleitung von Vorhaben zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des deutschen Bildungswesens im internationalen Vergleich und von Vorhaben der Bildungsforschung, in der Unterstützung der gemeinsamen Bildungsberichterstattung und in der Unterstützung der Steuerungsgruppe bei der Formulierung von Empfehlungen gem. Art. 91 b Abs. 2 GG (neu). Für bestimmte Aufgaben kann der Beirat zusätzliche Expertise in Form von Sachverständigen heranziehen.

dd) Geschäftsstellenfunktion

Die Aufgaben einer Geschäftsstelle, d. h. die inhaltliche und organisatorische Unterstützung der Arbeiten der Steuerungsgruppe, des wissenschaftlichen Beirates und der regelmäßigen Zusammenkünfte auf Ministerebene, werden von den zuständigen Arbeitseinheiten des Sekretariates der Kultusministerkonferenz einerseits und des BMBF andererseits wahrgenommen. Gemäß Art. 7 Abs. 2 des Verwaltungsabkommens wirken beide Arbeitseinheiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammen, wobei die Federführung zwischen Kultusministerkonferenz und BMBF im jährlichen Rhythmus wechselt. Da im Jahr 2007 vereinbarungsgemäß das BMBF den Vorsitz der Steuerungsgruppe

pe innehat, obliegt ihm auch die Federführung im Jahr 2007 (Referat 323 „Geschäftsführung Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91 b Abs. 2 Grundgesetz“).

**b) Gemeinschaftsaufgabe „Forschungsförderung“:
BLK / geplante Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK)**

Im Bereich der Forschungsförderung sollte lt. Beschlüssen der BLK und der Kultusministerkonferenz ab 2007 an die Stelle der BLK eine **Gemeinsame Wissenschaftskonferenz** treten. Diesem Gremium sollten die für Wissenschaft und Forschung sowie die für Finanzen zuständigen Ministerinnen und Minister und Senatorinnen und Senatoren des Bundes und der Länder angehören.

Das vorbereitete „Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz“ (GWK-Abkommen) ist in der MPK-Sitzung vom 13.12.2006 jedoch auf Bedenken Thüringens und Bayerns gestoßen, so dass es von den Regierungschefs von Bund und Ländern **nicht unterzeichnet** worden ist. Der Einwand bezog sich insbesondere auf die Frage, ob für die GWK zur Erledigung der laufenden Geschäfte – wie im Art. 7 des geplanten GWK-Abkommens vorgesehen – ein eigenes Büro eingerichtet werden solle oder ob nicht eine Anbindung an ein bestehendes Gremium, wie den Wissenschaftsrat oder die Kultusministerkonferenz, möglich sei³.

Zuvor hatten bereits die Chefs der Staats- und Senatskanzleien die Kultusministerkonferenz um Prüfung gebeten, ob eine andere Organisationsform für die Aufgabenkoordination denkbar sei. Das 316. Plenum v. 7./8.12.2006 in Brüssel hatte jedoch bei Stimmenthaltung Thüringens eine Stellungnahme verabschiedet, die zu dem Ergebnis kam, dass gegenwärtig **keine andere Organisationsform** als die GWK in Betracht komme. Eine Anbindung an den Wissenschaftsrat, der im Wesentlichen ein Beratungs- und Empfehlungsgremium sei, führe zu einer Vermischung von Beratungs- und Entscheidungsfunktionen, eine Wahrnehmung der Aufgaben des Art. 91 b Abs. 1 GG (neu) durch die Kultusministerkonferenz als Gremium der freiwilligen Selbstkoordination der Länder scheide aus, weil dem Bund in der Konferenz lediglich ein Gastrecht zustehe, die Aufgaben jedoch **gemeinsam** wahrgenommen werden müssten.

Gemäß Beschluss der MPK bleibt es nunmehr zunächst bei der gemeinsamen Forschungsförderung im Rahmen der BLK. Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben gleichzeitig BMBF und Kultusministerkonferenz beauftragt, ihnen bis zu ihrer Sit

³ Zu den Gründen s. Interview mit MP *Althaus*, Thüringen, im Deutschlandfunk v. 20.12.2006.

zung im Juni 2007 entscheidungsreife Vorschläge zur weiteren Organisation der gemeinsamen Forschungsförderung nach Art. 91 b GG vorzulegen.

Die GWK sollte alle Bund und Länder gemeinsam berührenden Fragen der Forschungsförderung, der wissenschafts- und forschungspolitischen Strategien und des Wissenschaftssystems behandeln. Ziel war, in enger Koordination auf dem Gebiet der nationalen, europäischen und internationalen Wissenschafts- und Forschungspolitik die Leistungsfähigkeit des Wissenschafts- und Forschungsstandortes Deutschland zu steigern. Die GWK sollte tätig werden in Fällen von überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen, von Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen und von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten, die eine Investitionssumme von EUR 5 Mio überschreiten.

Einzelheiten der gemeinsamen Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten waren in einer Zusatzvereinbarung geregelt.

Vorbereitet werden sollten die Entscheidungen der GWK durch einen **Ausschuss**, dem je ein Vertreter der Amtschefs- oder Abteilungsleitungsebene der für Wissenschaft und Forschung sowie der für Finanzen zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder angehören sollten.

Dok. 23: Entwurf eines Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen)

Dok. 24: Anlage zum Entwurf des GWK-Abkommens

Dok. 25: Stellungnahme der KMK zum Beschluss des Chefs des Bundeskanzleramts und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 23.11.2006

2. Gremien der Kultusministerkonferenz

a) Amtschefscommission „Qualitätssicherung in Schulen“

Die Amtschefscommission „Qualitätssicherung in Schulen“ wird sich zukünftig neben ihren bereits definierten Aufgaben auch mit Fragen der Bildungsforschung, den Kompensationsmitteln, BLK-Folgeprojekten und weiteren gemeinsamen Vorhaben der Länder beschäftigen. In ihr erfolgt insbesondere auch die notwendige inhaltliche Abstimmung der Belange der Bildungsevaluation betreffend zur Sicherung des Verhandlungsmandats der Ländervertreter in der Steuerungsgruppe zur Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91 b Abs. 2 GG (neu).

Um für eine Übergangszeit die Koordination der laufenden BLK-Programme sicherzustellen, ist zum 1. Januar 2007 die bisherige Steuerungsgruppe „Zentrale Aufgabenbereiche nach PISA 2003“ mit der Arbeitsgruppe der Koordinatorinnen und Koordinatoren der ehemaligen BLK-Projekte zur Steuerungsgruppe „Gemeinsame Projekte der Kultusministerkonferenz“ zusammengefasst worden.

b) Amtschefs-Arbeitsgruppe „Laufbahnen/Besoldung/Versorgung im Schulbereich“

Das 314. Plenum v. 1./2.6.2006 in Plön hat eine Amtschefs-AG unter dem Vorsitz von Brandenburg und Nordrhein-Westfalen eingesetzt, die prüfen soll, wie ein frühzeitiger Informationsaustausch über vorbereitete oder beabsichtigte Änderungen bzw. über die Schaffung neuer landesrechtlicher Regelungen auf dem Gebiet der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung von Lehrkräften gewährleistet werden kann. Sie soll zudem prüfen, ob und inwieweit vergleichbare beamtenrechtliche Regelungen für die Laufbahnen im Schulbereich und ländergemeinsame Regelungen zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs auf dem Lehrerarbeitsmarkt erforderlich sind.

c) Amtschefscommission „Qualitätssicherung in Hochschulen“

Mit Beschluss des 314. Plenums vom 1./2.6.2006 in Plön hat die KMK – analog zur Amtschefscommission „Qualitätssicherung in Schulen“ – eine Amtschefscommission „Qualitätssicherung in Hochschulen“ eingesetzt. Sie hat insbesondere die Aufgabe,

- nach Wegfall der Rahmenkompetenz des Bundes für die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens einen Beschluss der Kultusministerkonferenz vorzubereiten, ob und inwieweit ein unabdingbar notwendiger Kernbereich länderübergreifender Regelungsmaterie im Hochschulbereich zu beschreiben ist und
- einen Verfahrensvorschlag vorzubereiten, wie gewährleistet werden kann, dass ein solcher unabdingbar notwendiger Kernbestand länderübergreifend gesichert werden kann.

Die Amtschefs-Kommission „Qualitätssicherung in Hochschulen“ übernimmt ferner die Aufgaben der bisherigen Amtschefs-Arbeitsgruppe „Strukturvorgaben/Akkreditierung“.

Die konstituierende Sitzung ist für den 1. Februar 2007 vorgesehen. Mitglieder der Amtschefskommission sind alle Länder, der Vorsitzende des Hochschulausschusses sowie der Generalsekretär der Kultusministerkonferenz; den Vorsitz sollen Niedersachsen und Rheinland-Pfalz führen.

3. Wissenschaftsrat

Bund und Länder haben festgestellt, dass der Wissenschaftsrat auch nach der Föderalismusreform als gemeinsames Beratungsgremium unverzichtbar ist. Der Wissenschaftsrat wird daher seine Grundaufträge „Beobachtung und Fortentwicklung des Wissenschaftssystems“ einerseits sowie „Qualitätssicherung der Wissenschaft“ andererseits auch in Zukunft in bewährter Form wahrnehmen.

Da jedoch durch die Neufassung des Art. 91 a Abs. 1 GG die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“ entfallen ist, musste das Abkommen über die Errichtung des Wissenschaftsrates den veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Die Unterzeichnung durch die Bundesregierung und die Regierungen der Länder ist für Anfang 2007 im Schriftverfahren vorgesehen. Im Zuge der Neuausrichtung des Wissenschaftsrates werden alle Aufgabenbereiche künftig noch stärker als bisher im internationalen Kontext bearbeitet. Die bestehende Struktur des Wissenschaftsrates mit Wissenschaftlicher Kommission, Verwaltungskommission und Vollversammlung bleibt bei gleich bleibenden Stimmverhältnissen bestehen.

Der Wissenschaftsrat, der bislang die Rahmenpläne für den Hochschulbau erstellt hat, wird darüber hinaus künftig auf Bitten der Länder in einem fakultativen Verfahren gutachterlich zu bedeutenden Hochschulinvestitionen bzw. zur Frage der Entwicklung der Hochschulen im betreffenden Land Stellung nehmen.

Dok. 26: Verwaltungsabkommen über die Änderung des Abkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates vom 5. September 1957

F. Ausblick

Mit der Reform der bundesstaatlichen Ordnung ist eines der wichtigsten Reformvorhaben der Koalitionsfraktionen auf den Weg gebracht worden. Die Gestaltungsrechte des Bundestages werden gestärkt. Bundesgesetze werden künftig überwiegend als Einspruchsgesetze, nicht als Zustimmungsgesetze erlassen. Die Zustimmungsrechte des Bundesrates werden zu großen Teilen durch Abweichungsrechte der Länder ersetzt.

Für die Kultusministerkonferenz von besonderer Relevanz ist die Stärkung der Kompetenzen der Länder im Bildungsbereich, die Beendigung der Gemeinschaftsaufgaben Hochschulbau und Bildungsplanung, die Modifizierung der Gemeinschaftsaufgabe Forschungsförderung und die neue Gemeinschaftsaufgabe Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich. Des Weiteren ergeben sich Konsequenzen aus den Änderungen beim Beamtenrecht, dem Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung ins Ausland und der Mitwirkung der Länder im Rahmen der EU.

Die Kultusministerkonferenz hat von Beginn an den sich aus der Föderalismusreform ergebenden Gewinn an Handlungs- und Innovationsfähigkeit der Länder begrüßt. Gleichzeitig hat sie jedoch auch die sich aus dem „Mehr an Freiheit“ ergebende größere gesamtstaatliche Verantwortung hervorgehoben. Institutionell wird sie dieser Verantwortung durch die mit dem Bund vereinbarten Gremien im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich“ einerseits und der innerhalb der Konferenz beschlossenen neuen Gremienstrukturen gerecht. Inwieweit auch für die Gemeinschaftsaufgabe „Forschungsförderung“ neue Strukturen, z. B. in Form der „Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz“ gefunden werden können, bleibt den Verhandlungen im Jahr 2007 vorbehalten.

Die in der „Föderalismusreform I“ ausgeklammerten Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern werden in einem weiteren Reformschritt („Föderalismusreform II“) den veränderten Rahmenbedingungen innerhalb und außerhalb Deutschlands angepasst. Bundestag und Bundesrat haben am 15. Dezember 2006 hierzu eine Kommission eingesetzt; sie wird von MP Günther Oettinger und Dr. Peter Struck geleitet werden.

I. Anlagenverzeichnis

Doku- ment	Titel	Seite
01	Die Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung – eine Übersicht des Sekretariates	08
02	Presseerklärung des Vorsitzenden Franz Müntefering zum Scheitern der Kommission v. 21.12.2004	08
03	Pressemitteilung der bayerischen Staatsregierung zum Scheitern der Kommission v. 21.12.2004	08
04	Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD „Gemeinsam für Deutschland - mit Mut und Menschlichkeit“ vom 11.11.2005	09
05	KMK-relevante Aussagen des Koalitionsvertrages – eine Aufarbeitung des Sekretariates	09
06	Anlage zum Koalitionsvertrag „Ergebnis der Koalitionsarbeitsgruppe zur Föderalismusreform“ vom 7.11.2005	09
07	Vereinbarungen der Koalitionsarbeitsgruppe zur Föderalismusreform auf den Gebieten Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kultur und Europa – eine Aufarbeitung des Sekretariates	10
08	Pressemitteilung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zur Sachverständigenanhörung zu den Teilen Bildung, Forschung und Hochschulen der Föderalismusreform vom 29.5.2006	10
09	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74 a, 75, 84, 85, 87 c, 91 a, 91 b, 93, 98, 104 a, 104 b, 105, 107, 109, 125 a, 125 b, 125 c, 143 c) vom 28. August 2006	11
10	Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 (darin: Art. 13: Gesetz zur Entflechtung der Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen [Entflechtungsgesetz – EntflechtG])	11, 23
11	Synopse des Bundespresseamtes zu den GG-Änderungen	11

Doku- ment	Titel	Seite
12	Verordnung zur Durchführung des Entflechtungsgesetzes (EntflechtG-VO) vom 18.12.2006 (BGBl I 2006, 3222) sowie BR-Drs. 776/06	11 23
13	Beschluss der 302. KMK, 12.6.2003 in Rostock zu TOP 4: „Reform der bundesstaatlichen Ordnung für die Bereiche Bildung und Wissenschaft“	14
14	Pressemitteilung der KMK v. 14.11.2005 „Kultusministerkonferenz begrüßt Einigung zur Reform des Föderalismus“	15
15	„Föderalismusreform – Chancen und Verantwortung“ – Bericht des Sekretariates an das 312. Plenum, 15.12.2005 in Bonn	15
16	Beschluss der 312. KMK v. 15.12.2005 in Bonn zu TOP 3 „Konsequenzen der Föderalismusreform für die Arbeit der Kultusministerkonferenz“	15
17	Bericht der Amtschefs-Arbeitsgruppe „Föderalismusreform“: „Konsequenzen der Föderalismusreform für die Arbeit der Kultusministerkonferenz“ an das 313. Plenum, 2./3.3.2006 in Berlin	16
18	Verwaltungsabkommen über das Zusammenwirken von Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Abs. 2 des Grundgesetzes (Abkommen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich)	26
19	Anlage zum Verwaltungsabkommen über das Zusammenwirken von Bund und Ländern gem. Artikel 91b Abs. 2 des Grundgesetzes	30
20	Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung“ (BLK-Abkommen) vom 25. Juni 1970 i.d.F. vom 17./21.Dezember 1990	33
21	Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b GG – Rahmenvereinbarung Forschungsförderung (RV-Fo)	34
22	Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten – Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten (AV-FuG)	35

Doku- ment	Titel	Seite
23	Entwurf eines Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (Entwurf GWK-Abkommen)	42
24	Anlage zum Entwurf GWK-Abkommen	42
25	Stellungnahme der KMK zum Beschluss des Chefs des Bundeskanzleramts und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 23.11.2006	42
26	Verwaltungsabkommen über die Änderung des Abkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates vom 5. September 1957	45

II. Abbildungsverzeichnis

Ab- bil- dung	Titel	Seite
01	Übersicht über die Beratungen in der KMK und AK zur Föderalismusreform von 2003 bis 2006	12
02	Übersicht über die Sitzungen der Amtschefs-Arbeitsgruppen der KMK zur Föderalismusreform	16
03	Übersicht über die Sitzungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppen zur Föderalismusreform	17
04	Art. 91 b GG im Überblick	22
05	Übersicht der über das Jahr 2006 hinausgehenden BLK-Modellversuchsprogramme, Verbundprojekte und Einzelvorhaben	27
06	Verteilung der Kompensationsmittel für laufende Aufgaben im Bildungsbereich auf die Länder gem. Schlüssel des § 4 Abs. 2 des Entflechtungsgesetzes	29

III. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
AK	Amtschefskonferenz
AV-FuG	Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten an Hochschulen einschl. Großgeräten (Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten)
BA	Bundesagentur für Arbeit
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BLK	Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsför- derung
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V.
DIPF	Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung
EntflechtG	Entflechtungsgesetz
EntflechtG- VO	Verordnung zur Durchführung des Entflechtungsgesetzes
EU	Europäische Union
EuKiA	Kommission für europäische und internationale Angelegenheiten der Kultusministerkonferenz

EUZBLG	Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union
FhG	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.
FörMig	BLK-Programm „Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund“
GG	Grundgesetz
GS	Generalsekretär
GWK	Gemeinsame Wissenschaftskonferenz
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
HWP	Hochschul- und Wissenschaftsprogramm (Förderung der Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft sowie zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre)
IGLU	Internationale Grundschul-Lese-Untersuchung
IQB	Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen – wissenschaftliche Einrichtung der Länder an der Humboldt-Universität zu Berlin
KMK	Kultusministerkonferenz
MD	Ministerialdirektor
MP	Ministerpräsident
MPG	Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaften e.V.
MPI	Max-Planck-Institut für Bildungsforschung
MPK	Ministerpräsidentenkonferenz

MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
PIRLS	Progress in International Reading Literacy Study
PISA	Programme for International Student Assessment
RP	Rheinland-Pfalz
RS d. Sekr.	Rundschreiben des Sekretariates der Kultusministerkonferenz
RV-Fo	Rahmenvereinbarung Forschungsförderung (Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b GG)
SH	Schleswig-Holstein
SINUS	BLK-Programm „Steigerung der Effizienz des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts“
SKOLA	BLK-Programm "Selbst gesteuertes und kooperatives Lernen in der beruflichen Erstausbildung"
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
StS	Staatssekretär
TH	Thüringen
TIMSS	Trends in International Mathematics and Science Study (vormals: Third International Mathematics and Science Study)
TransKiGS	BLK-Verbundprojekt "Stärkung der Bildungs- und Erziehungsqualität in Kindertageseinrichtungen und Grundschule und Gestaltung des Übergangs"

Addendum

Das aufgrund der Petita Thüringens und Bayerns in der MPK-Sitzung vom 13.12.2006 nicht wie vorgesehen bereits in 2006 unterzeichnete „Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz“ (GWK-Abkommen) (s. S. 41) ist mit wenigen redaktionellen Änderungen am 14.06.2007 beschlossen worden. Das GWK-Abkommen vom 19.09.2007 trat sodann am 01.08.2008 in Kraft. (DOK27). Am 18.02.2008 gab sich die GWK eine Geschäftsordnung (DOK28).

Bonn, im Juli 2008